

Dienststelle: D 4 Sozialdezernentin
Sachbearbeiter / in: Sozialdezernentin Müller-Grimm

Bad Vilbel, 22.08.2023

Vorlage für:	
Magistrat	28.08.2023
Kultur- und Sozialausschuss	20.09.2023
Haupt- und Finanzausschuss	21.09.2023
Stadtverordnetenversammlung	26.09.2023
Personalrat	23.08.2023
Frauenbeauftragte	

Betreff
Außertarifliche Eingruppierungsrichtlinie für Leitungskräfte der städtischen Kindertagesstätten in Bad Vilbel

Sachverhalt / Begründung
<p>Mit dem Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst zum Sommer 2022 war es möglich die besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten unserer Erzieher und Erzieherinnen in Bezug auf die vielen Kinder mit besonderem Förderbedarf in den Gruppen, durch die Änderung der Eingruppierung in der Entgeltgruppe S8b besser zu vergüten. Bei den freien Kita-Trägern wurde diese Eingruppierung übernommen.</p> <p>Diese Eingruppierung hat zur Folge, dass die Kita-Leitungen der sog. „Kleinsteinrichtungen“ (bis 39 Kinder) derzeit finanziell mit dem/der Gruppenerzieher*in gleichgestellt sind (es gibt keinen finanziellen Unterschied zwischen S 8b und S 9 TVöD), eine geringfügige Erhöhung ist im Tarifabschluss ab Oktober 2024 vereinbart. Bei den Kleinsteinrichtungen handelt es sich in der Regel um reine U3-Einrichtungen. Im U3-Bereich ist gesetzlich ein höherer Betreuungsschlüssel und somit ein erhöhter Personalbedarf vorgeschrieben. Auch gestaltet sich der tägliche Austausch mit den Eltern viel intensiver im Vergleich zum Ü3-Bereich.</p> <p>Eine ähnliche Problematik ergibt sich jedoch auch bei den größeren Betreuungseinrichtungen, die u.a. U3-Kinder betreuen. Auch wenn hier die tarifliche Eingruppierung höher ist, gestaltet sich der finanzielle Unterschied zwischen den Gruppenerzieher*innen zur Kita-Leitung gering. Dies liegt insbesondere an der tariflich nicht vorgesehenen SuE-Zulage für Kita-Leitungen ab TVöD S13.</p> <p>Eine Umfrage bei einigen benachbarten Kommunen hat ergeben, dass diese Problematik dort ebenfalls festgestellt wurde und teilweise Einzellösungen außerhalb des Tarifs gefunden wurden. Bei der Stadt Frankfurt und auch im Tarifvertrag EKHN (für die evangelischen Kitas) ist die Bezahlung der Kita-Leitungen und deren Stellvertretungen daher nach einem festen Schlüssel pro Gruppe mit max. 25 Kinder gemäß § 25d HKJGB festgelegt. Es ist somit nicht entscheidend, ob in einer Gruppe U3-Kinder oder Ü3-Kinder betreut werden. Auch die gesetzlich festgelegte Reduzierung der Betreuungsplätze z.B. wegen Integrationsmaßnahmen oder aufgrund von Personalmangel führt nicht dazu, dass sich die Eingruppierung der Leitungskräfte verringert. Die Stadt Bad Vilbel zahlt faktisch ihren Betriebskostenanteil bereits heute für die vier evangelischen Kita-Einrichtungen nach den aufgeführten Regelungen.</p> <p>Der derzeit mangelnde finanzielle Anreiz hat zur Folge, dass sich die Bewerberlage auf freie Kita-Leitungsstellen und deren Stellvertretungen sich sehr schwierig gestaltet. Dies ist ein großes Problem, weil in den nächsten Monaten mindestens sechs Kita-Leitungsstellen bei der Stadt Bad Vilbel wegen Verrentungen neu zu besetzen sind.</p> <p>Gleichzeitig haben die Kita-Leitungen der Kleinsteinrichtungen der freien Träger mitgeteilt, dass sie für Leitungstätigkeiten künftig nicht mehr zur Verfügung stehen, wenn kein finanzieller Anreiz für die Tätigkeit gewährt wird.</p> <p>Es wird daher die anliegende außertarifliche Eingruppierungsrichtlinie für Leitungskräfte der städtischen Kindertagesstätten in Bad Vilbel vorgeschlagen.</p>

Beschlussvorschlag
<p>Für die Ermittlung der Eingruppierung wird ab 01.10.2023 die anliegende außertarifliche Eingruppierungsrichtlinie für Leitungskräfte der städtischen Kindertagesstätten in Bad Vilbel beschlossen.</p> <p>Entsteht zum Stichtag 01.10.2023 aufgrund der neuen Eingruppierungsordnung eine Schlechterstellung bleibt die bisherige Eingruppierung bestehen.</p>

Beschlussgrundlage		
	Beschluss der / des vom:	Freiwillige Leistung
x	(sonstige Beschlussgrundlage, z. B. Richtlinie)	Gesetzliche / vertragl. Leistung

Haushaltsplan							
HB	TB	UB	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr		Kostenstelle	
				Kostenart		Kostenträger	

Finanzielle Auswirkungen:			
	Keine finanziellen Auswirkungen		Antrag auf Ausgabe nach § 100 HGO
	Maßnahme wurde bei der Finanzplanung berücksichtigt		Antrag auf Deckung durch Nachtrag
x	Deckung durch Budget		x Folgekosten für zukünftige Jahre

Ökologische und klimatische Auswirkungen:	

 (Sachbearbeiter / Fachbereichsleiter)

Gesehen und einverstanden: _____
 (Dezernent)